

Verpflichtungen und Verfügungen

1. Das Verpflichtungsgeschäft

Das Verpflichtungsgeschäft **begründet** nur eine **Verpflichtung und** einen ihr korrespondierenden **Anspruch**.

Bspl.: Kaufvertrag nach § 433 BGB

Ein Verpflichtungsgeschäft begründet jedoch nur **relative** Rechte, nämlich gegen die andere Partei.

beim Kaufvertrag:

▶ Pflicht des Verkäufers: Übereignung und Übergabe der Sache = Anspruch des Käufers aus § 433 I 1 BGB gegenüber Verkäufer

▶ Pflicht des Käufers: Zahlung des vereinbarten Kaufpreises = Anspruch des Verkäufers aus § 433 II BGB gegenüber Käufer

2. Verfügungsgeschäfte

Verfügungsgeschäfte **wirken unmittelbar auf die Rechtslage einer Sache** oder eines sonstigen Gegenstandes **ein**.

Verfügung = Übertragung, Änderung, Aufhebung oder Belastung eines Rechts durch Rechtsgeschäft.

Bspl.: Eigentumsübertragung nach §§ 929 ff. BGB

Die **Verfügung vollzieht die Rechtsänderung**, sie wirkt **absolut**. Das Ergebnis einer Verfügung muss von jedermann respektiert werden.